

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 98 (1953)
Heft: 8

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 20. Februar 1953, Nummer 3

Autor: Küng, H. / Baur, J. / E.E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

47. JAHRGANG / NUMMER 3 / 20. FEBRUAR 1953

Stadtzürcherische Volksabstimmung vom 22. Februar 1953

Endgültige Einführung des Werkjahres

Antrag

Das Werkjahr, das bisher als Versuch eingerichtet war, wird auf Beginn des Schuljahres 1953/54 mit folgender Zweckbestimmung endgültig eingeführt:

Das Werkjahr bezweckt, Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung zurückgeblieben und nach erfüllter Schulpflicht noch nicht berufsreif sind — vor allem den Absolventen der Spezial-, der Doppelrepetenten- und der Abschlussklassen —, in einem freiwilligen 9. Schuljahr überwiegend durch Werkunterricht Gelegenheit zur Festigung ihres Arbeitscharakters und zur Abklärung ihrer Berufswahl zu bieten.

Aus der Weisung an die Stimmberechtigten

Der bisherige Versuch mit dem Werkjahr hat klar gezeigt, dass es den Zweck, den seine Gründer anstreben, in erfreulicher Weise zu erfüllen vermag. Entwicklungsgehemmte Jugendliche, die am Ende ihrer gesetzlichen Schulpflicht noch für ein Jahr dem überwiegend praktischen Unterricht des Werkjahres folgen, werden durch sorgfältige Gewöhnung an aufmerksam besorgte und zuverlässige Arbeit in einer bemerkenswerten Zahl von Fällen befähigt, anschliessend unter kundiger und verständnisvoller Leitung eine Lehre erfolgreich zu bestehen; andere finden in der Regel einen ihrer Begabung entsprechenden Arbeitsplatz in einem angelernten Beruf. Damit schliesst das Werkjahr eine Lücke in den bestehenden Bildungseinrichtungen der Stadt Zürich.

Zentralschulpflege, Stadtrat und Gemeinderat empfehlen deshalb den Stimmberechtigten übereinstimmend, dem Antrag auf endgültige Einrichtung des Werkjahres auf Beginn des Schuljahres 1953/54 zuzustimmen.

Das Interesse der kantonalen Behörden

Der Regierungsrat des Kantons Zürich sicherte der Stadt Zürich, vorbehaltlich der Bewilligung des erforderlichen Kredites durch den Kantonsrat, ab 1953 einen jährlichen Staatsbeitrag zu, unter der Bedingung, dass bei den Anmeldungen für das Werkjahr Bewerbungen «auswärtiger» Schüler in einem der kantonalen Subvention angemessenen Umfang berücksichtigt würden.

Wir Lehrer stimmen JA!

Lehrer standen an der Wiege des Werkjahres; Lehrer haben zusammen mit qualifizierten Lehrmeistern dem Werkjahr zu vielseitiger und verdienter Anerkennung verholfen, und so wollen wir Lehrer auch nach besten Kräften dazu beitragen, dass dem jüngsten Spross der zürcherischen Schulorganisation am 22. Februar 1953 das dauernde Lebensrecht zugesprochen wird. E. W.

Steuererklärungen 1953

Für die Staatssteuer ist zwar 1953 kein allgemeines Neutaxationsjahr, doch hat bis Ende Februar jeder Steuerpflichtige eine Steuererklärung für die 7. Periode der Eidgenössischen Wehrsteuer einzureichen. Da für die Wehrsteuer (gemäss Wegleitung) bezüglich der Berufsauslagen dieselben Pauschalabzüge geltend gemacht werden können wie für die Staatssteuer, geben wir eine Übersicht über die Verfügungen der Finanzdirektion vom 16. Januar 1952, soweit diese die Lehrerschaft betreffen.

A. Ohne besondern Nachweis

können «gemäss Verfügung der Finanzdirektion» als abzugsberechtigte Berufsauslagen geltend gemacht werden:

1. für Fabrikkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:

- a) bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) die notwendigen Abonnementskosten

Bei Benützung der Verkehrsbetriebe der Städte Zürich oder Winterthur betragen die Abzüge:

- bei täglich zweimaliger Benützung im Jahr Fr. 120.—
bei täglich viermaliger Benützung im Jahr Fr. 200.—
b) bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades, mit Einschluss von Dienstfahrten im Jahr Fr. 100.—

2. für Mehrkosten der Verköstigung:

bei auswärtiger Verköstigung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht pro Arbeitstag Fr. 2.—

3. für übrige Berufsauslagen:

- a) Primarlehrer Abzug im Jahr: Fr. 500.—
b) Sekundarlehrer Fr. 600.—
c) Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen Fr. 300.—

d) Gewerbelehrer:

hauptamtliche, vollbeschäftigte Fr. 600.—
teilweise beschäftigte 10% der Besoldung, höchstens Fr. 600.—

e) Mittelschullehrer:

hauptamtliche, vollbeschäftigte Fr. 900.—
teilweise beschäftigte 10% der Besoldung, höchstens Fr. 900.—

Die aus behördlicher Zuteilung von Nebenaufgaben (z. B. Bekleidung von Hausämtern, Erteilung von Fremdsprachunterricht an der III. Sekundarklasse, Leitung des Ergänzungsturnens sowie von Handfertigkeitkursen) entstehenden Auslagen sind in diesen Abzügen bereits berücksichtigt.

4. für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die nicht unter die oben erwähnten «Nebenaufgaben» fällt, dürfen 20% der Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung, höchstens aber Fr. 1000.—, in Abzug gebracht werden.

B. Grössere Abzüge für Berufsauslagen

Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die festgesetzten Pauschalabzüge nicht ausreichen, so hat er seine Berufsauslagen im vollen Umfang nachzuweisen.

In den Pauschalbeträgen für Primarlehrer und für Sekundarlehrer sind eingeschlossen: Ausgaben für Berufsliteratur, für Anschaffung von persönlichem Anschauungsmaterial, für Besuch von Synode, Kapiteln

und Kursen und für Berufskleider, ausserdem ein Teil der Auslagen für Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung eines Arbeitszimmers.

C. Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so werden die Abzüge für Berufsauslagen für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.

Der Vorstand des ZKL V

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1952

II.

Vorstände der Sektionen und Delegierte

Die Sektion Bülach wählte für den infolge Stellenwechsels aus dem Bezirk wegziehenden Max Spörri als Aktuar und Delegierten KURT FREY, Primarlehrer, Freienstein.

Die Sektion Zürich erhielt auf Grund des angewachsenen Mitgliederbestandes einen zusätzlichen Sitz in der Delegiertenversammlung und wählte WALTER ANGST, Primarlehrer, Zürich-Limmattal.

Die Sektion Hinwil meldete den Rücktritt ihres Delegierten Fritz Müller, Primarlehrer, Fischenthal-Bodmen und wählte als Nachfolger WALTER SCHENKEL, Primarlehrer, Bettswil-Bäretswil.

J. Baur.

Wichtige Geschäfte

Der Pädagogische Beobachter

Die 19 Nummern des Jahrganges 1952 (1951: 18) orientierten die Mitglieder über die laufenden Geschäfte des Vorstandes, den Stand der Beratungen über Gesetzesentwürfe (Volksschulgesetz, Beamtenversicherungskasse u. a.) und die Stellungnahme des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zu Abstimmungsvorlagen. Sodann enthalten sie die neuen Statuten (Nr. 9/10) und die Hinweise über die Durchführung der Urabstimmung. Den Stufenkonferenzen wurde breiter Raum gewährt für die Publikation von Protokollen und Jahresberichten.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Fr. 4929.60 (1951: Fr. 4260.20), die sich wie folgt zusammensetzen: Redaktion und Mitarbeiterhonorare: Fr. 1693.65; Sonderdrucke Fr. 96.90; Schweiz. Lehrerverein: Fr. 1634.—; Erstellungskosten der Separata: Fr. 1118.05; Versand derselben: Fr. 325.15 und verschiedene kleinere Auslagen: Fr. 61.85. Die einzelne Nummer kam somit auf Fr. 259.50 zu stehen (1951: Fr. 236.50). Der erneute Anstieg ist auf die Teuerung zurückzuführen, die nun mit Fr. 46.— pro Nummer (=105%) hoffentlich einen Höchststand erreicht hat. Die Auslagen für die durchschnittlich 401 Separatabonnements sind auf Fr. 1443.20 (1951: Fr. 1232.50) angestiegen. Nach den neuen Statuten haben die Separatbezüger nun ab 1. Januar 1953 für ein Jahresabonnement Fr. 3.— zu entrichten. Der Vorstand hat den Preis absichtlich etwas tiefer angesetzt als die Gestehungskosten von Fr. 3.60, weil er mit einer Senkung der Papierpreise rechnet.

Darlehenskasse

Zwei Kollegen konnten mit Darlehen von Fr. 400.—, bzw. Fr. 800.— geholfen werden, eine momentane finanzielle Klemme zu überwinden.

Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse wurde im Berichtsjahr nicht benützt. Ein wegen Krankheit in Not geratener Kollege

konnte mit Hilfe eines Beitrages aus dem Anna-Kuhn-Fonds und dank der Unterstützung durch den Schweiz. Lehrerverein günstige Vergleiche mit Gläubigern abschliessen, die ihn wenigstens von den schwersten finanziellen Sorgen entlasteten.

H. Küng.

Statutenrevision

Ende 1951 hatte der Kantonalvorstand noch über seinen Entwurf für die neuen Statuten des ZKL V an einer Präsidentenkonferenz orientiert und ihn dann auch den Sektionen zur Stellungnahme übergeben. Im endgültigen Antrag des Kantonalvorstandes, der am 14. Juni der ordentlichen Delegiertenversammlung vorgelegt wurde, waren die von den Sektionen bis Frühjahr 1952 eingegangenen Abänderungsanträge soweit wie möglich berücksichtigt worden. Die Delegiertenversammlung hiess die Statuten und die Reglemente dann auch mit nur geringfügigen Änderungen gut (PB Nrn. 9, 10 und 17). In der im Herbst durchgeführten Urabstimmung wurden die Statuten von den Vereinsmitgliedern mit folgenden Stimmenzahlen angenommen (PB Nr. 19):

Anzahl der Vereinsmitglieder (31. Dez. 51)	2554
Abgegebene Stimmen	1635
Ungültige Stimmen	450
Gültige Stimmen	1185
Ja-Stimmen	1128
Nein-Stimmen	41
Leere Stimmzettel	16

Die 450 ungültigen Stimmen verteilten sich auf 26 zu spät eingereichte und auf 424 ohne Stimmrechtsausweis abgegebene Stimmen. Unter den ungültigen Stimmen waren 429 Ja, 14 Nein und 7 leere Stimmzettel.

Hoffen wir, die mit eindeutigem Mehr angenommenen Vereinsstatuten werden unserem Zürcher Kantonalen Lehrerverein wieder auf Jahre hinaus die feste Grundlage für eine erfolgreiche Tätigkeit geben.

Mittelschule Oberland

Am 7. Juli 1952 verabschiedete der Kantonsrat das Gesetz über die Kantonsschule Zürich Oberland. Das Gesetz sieht folgende Abteilungen vor:

1. Ein Gymnasium mit Anschluss an die 6. Primarklasse, vorerst mit den 4 untern Klassen.
2. Eine voll ausgebaute Oberrealschule mit angegliederter Lehramtsabteilung, an die II. Sekundarklasse anschliessend.
3. Eine Handelsschule von drei Jahreskursen mit Diplomabschluss, an die III. Sekundarklasse anschliessend.

Am 5. Oktober 1952 nahm das Zürchervolk mit 112 904 Ja gegen nur 42 400 Nein das Gesetz an. Diese geschlossene Demonstration vor allem auch von seiten der Städte Zürich und Winterthur für unser Zürcher Oberland wird den Initianten Mut und Kraft geben, im neuen Jahr die weiteren Arbeiten zielbewusst weiterzuführen (Projektierung, Gewährung des Kredites durch das Volk und Bau des Schulgebäudes). Die neueste Zürcher Mittelschule wird es einem grossen Teil unserer Landbevölkerung ermöglichen, ihre Söhne und Töchter ohne allzu grosse Kosten an einer Mittelschule ausbilden zu lassen. Damit hilft sie eigentlich, ein altes Postulat des Stäfer Memorials noch besser zu erfüllen, indem sie für die Kinder der Landbevölkerung die gleichen Bildungsmöglichkeiten schaffen wird, wie sie die Stadt besitzt.

Volksschulgesetz

Auch das Jahr 1952 brachte noch keinen Entscheid über das neue Volksschulgesetz. — In gründlicher Ar-

beit hat die Redaktionskommission des Kantonsrates in der zweiten Hälfte des Jahres 1951 das Gesetz durchberaten, und in ihrem Antrag vom 19. Januar 1952 finden wir nur wenige der 122 Paragraphen in unveränderter Fassung. Sogar wesentliche materielle Änderungen wurden vorgeschlagen, so dass erneut die vorberatende Kommission des Rates zu Werke ging und das ganze Gesetz nochmals materiell durchberiet. In seiner Eingabe vom 10. Juni 1952 (PB Nr. 12/13) gab der Kantonalvorstand der Kantonsrätlichen Kommission erneut die Stellungnahme der Kommission des ZKLV bekannt, und an der Kantonalen Schulsynode vom 22. September 1952 orientierte der Präsident des ZKLV über den Stand der Beratungen.

In den Anträgen der Kommission vom 3. Oktober 1952 finden wir von den Demokraten gestellte Minderheitsanträge, welche auch Postulate der Lehrerschaft unterstützen. Zu Beginn des neuen Jahres wird der Kantonsrat zu einer *dritten materiellen Lesung* schreiten. Zu vermuten ist, es werden dabei die alten Gegensätze mit neuer Leidenschaft aufeinanderprallen. Mit Interesse sieht die Lehrerschaft den kommenden Debatten entgegen und behält sich ihre endgültige Stellungnahme vor, bis der endgültige Entwurf vorliegt.

Die Teuerungszulagen

a) Aktives Personal

Am 29. Oktober 1951 hatte der Kantonsrat die Teuerungszulagen des Staatspersonals um 5 % auf 17 % erhöht. Dabei befristete er seinen Beschluss bis zum 31. Dezember 1952, so dass Ende 1952 ein neuer Kantonsratsbeschluss nötig wurde (PB Nr. 19, 1952 und Nr. 1, 1953).

Die Konferenz der Personalverbände¹⁾ vertrat den Standpunkt, die Teuerung sei mit 17 % Teuerungszulage nicht ausgeglichen und forderte die Erhöhung derselben auf 20 %.

Schon im Oktober 1951 hatten sich zwischen den Personalverbänden und der Finanzdirektion grundsätzliche Differenzen in der Art der Berechnung des Anspruches auf Teuerungszulagen gezeigt. Die Personalverbände vertraten den Standpunkt, die 1948 bei der Neuordnung der Besoldungen vorgenommenen strukturellen Verbesserungen dürften bei der Berechnung der Teuerungszulagen nicht mitberücksichtigt werden; im Jahre 1948 seien die Besoldungen auf 140 % der Vorkriegsbesoldungen festgesetzt und darauf Teuerungszulagen von 17 % ausgerichtet worden, so dass *heute nur ein Ausgleich von 163,8 Indexpunkten erreicht sei. Deshalb forderten sie die Erhöhung der Teuerungszulagen auf 20 %.*

Die Finanzdirektion rechnete einen Teil dieser strukturellen Verbesserungen als Teuerungszulage mit ein, indem sie feststellte, 1948 sei mit der Grundbesoldung und 12 % Teuerungszulage die volle Teuerung ausgeglichen worden (total 161 alte Indexpunkte). Beim Übergang vom alten, kantonalen zum neuen, höheren, städtischen Index im Herbst 1950 zählte sie die Differenz von 2 Indexpunkten einfach hinzu und stellte in jenem Zeitpunkt einen Ausgleich von 163 Indexpunkten fest. Mit den 5 % zusätzlicher Zulage im Herbst 1951 sei somit (immer nach der Rechnung der Finanzdirektion) die Teuerungszulage um weitere 8,15 Punkte (5 % von 163 Punkten) auf 171,2 Punkte erhöht worden, *so dass im*

Oktober 1952 die Besoldung bei einer Teuerung von 171,9 städtischen Indexpunkten mit 171,2 Punkten beinahe ausgeglichen sei.

Trotz der Differenz von 8 Punkten in der Berechnungsart der Teuerungszulage zwischen der Finanzdirektion und den Personalverbänden beantragten der Regierungsrat und die Staatsrechnungsprüfungskommission dem Kantonsrat, die Teuerungszulagen auf 17 % zu belassen.

Als auch sämtliche Fraktionen des Rates, mit Ausnahme der sozialdemokratischen, einhellig sich diesem Antrag anschlossen, fassten die Personalverbände den Beschluss, im gegenwärtigen Zeitpunkt ihre Forderung auf 20 % Teuerungszulagen im Rat nicht weiter verfolgen zu lassen, dafür aber mit der Finanzdirektion eine Einigung in der Berechnungsart der Teuerungszulagen zu suchen. Nach zähen Verhandlungen kam es am 13. Dezember 1952 zu nachstehendem Vergleich:

1. Mit einer Teuerungszulage von 17 % ist eine Teuerung von 167 Punkten des stadtzürcherischen Lebenskostenindexes ausgeglichen. *4,7 Punkte sind heute nicht ausgeglichen.*

2. Die Personalverbände sehen davon ab, *zurzeit, d. h. anlässlich der derzeitigen Beratungen im Kantonsrat (am 15. Dezember 1952)*, das Begehren auf Erhöhung der Teuerungszulagen ab 1. Januar 1953 weiter zu verfolgen.

3. Dagegen behalten die Personalverbände sich jederzeit vor, den vollen Teuerungsausgleich zu verlangen, auch wenn der Lebenskostenindex keine weitere Bewegung nach oben erfahren sollte.

Bedauerlicherweise hielt sich der VPOD, Sektion Staatspersonal, nicht an diesen Vergleich und unterstützte im Rat den zum voraus zum Scheitern verurteilten Vorstoss der sozialdemokratischen Fraktion, die Teuerungszulagen auf 20 % zu erhöhen, womit die Einheit der Konferenz der Personalverbände gesprengt wurde. Die nachträglich in der sozialdemokratischen Presse erschienenen heftigen und unsachlichen Angriffe auf die Personalverbände (ohne VPOD) veranlasste diese, die übrigen Tageszeitungen zu einer Pressekonferenz einzuladen. Die hierauf veröffentlichten Artikel brachten der einseitigen Berichterstattung in der sozialdemokratischen Presse die nötige Korrektur.

Wenn es vor allem die wirtschaftliche und politische Situation dem staatlichen Personal verunmöglichten, im Herbst des Berichtsjahres den vollen Teuerungsausgleich zu erhalten, so brachte doch die Vereinbarung mit der Finanzdirektion eine feste Basis für alle zukünftigen Neuregelungen. Den grossen Wert dieser Vereinbarung wissen vor allem die Personalvertreter zu schätzen, die mit den Behörden und Politikern über Punkte und Prozente zu unterhandeln haben.

b) Rentner

Als im Herbst 1951 die Teuerungszulagen für das aktive Personal um 5 % erhöht wurden, verlangten die Personalverbände auch sofort eine Erhöhung der Teuerungszulagen für die Bezüger staatlicher Renten (PB, Nrn. 1 und 12). Der Regierungsrat vertrat in seiner Antwort auf die Interpellation Kleb (siehe Jahresbericht 1951), den Standpunkt, als Grundlage für die Erhöhung der Teuerungszulagen an die staatlichen Rentner müsse zuerst der Einbau von Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung des aktiven Personals durchgeführt werden, und die Erhöhung der Teuerungszulagen an die Rentner könne nachher nur auf dem Wege einer Gesetzesrevision

¹⁾ Zürcher Kantonaler Lehrerverein, Verein der Staatsangestellten, VPOD Sektion Staatspersonal (Verband des Personals öffentlicher Dienste), Zürcher Pfarrverein, Verband der Kantonspolizei, Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen.

erfolgen. Hierauf reichte am 4. Februar 1952 Kantonsrat W. Vollenweider nachstehende *Motion* ein:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat beförderlichst Bericht und Antrag zu unterbreiten über Abänderung des Gesetzes über Teuerungszulagen an staatliche Rentenbezüger vom 1. Oktober 1950.

Art. 1. Ausdehnung der Bezugsberechtigung auch auf die Rentenbezüger der seit dem 1. Dezember 1949 geltenden Bestimmungen (Rentnerkategorie II) und

Art. 10. Erhöhung der Teuerungszulage bei steigenden Lebenshaltungskosten.»

J. Baur.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Aus den Sitzungen des Kantonalvorstandes

1. Sitzung, 8. Januar 1953, Zürich

2. Sitzung, 15. Januar 1953, Zürich

Die Erziehungsdirektion hat ihre Verfügungen betreffend Entzug von Verwesereien wegen lang andauerndem Militärdienst aus formalrechtlichen Gründen zurückgezogen, will aber die Frage prüfen, ob nicht auf Beginn des Schuljahres 1953/54 eine neue Regelung mit entsprechenden Vorbehalten in Aussicht genommen werden müsse.

Einem jungen Kollegen wurde eine Busse von Fr. 80.— auferlegt, weil er sich für eine Urlaubswoche zwischen zwei sich überschneidenden langen Militärdiensten nicht für den Schuldienst gemeldet hatte. Der Kantonalvorstand wird sich mit der Angelegenheit befassen, denn die Bussenverfügung wurde erlassen, ohne dass dem gutgläubig handelnden Kollegen Gelegenheit geboten worden war, sich zu seiner Handlungsweise zu äussern.

Aus den Bezirken Winterthur und Andelfingen sind im Zusammenhang mit Diskussionen um die Anpassung der freiwilligen Gemeindegulden verschiedener Stimmen laut geworden, die auf eine ausgesprochen lehrerfeindliche Gesinnung einzelner Bevölkerungskreise schliessen lassen.

Von einem konkreten Falle ausgehend, soll mit der Finanzdirektion abgeklärt werden, ob und in welchem Ausmasse auf Grund des Eidg. Tuberkulosegesetzes die im Besoldungsgesetz vorgesehene Lohnkürzung bei längerer Krankheit gemildert werden kann.

Der Kantonalvorstand nimmt nochmals und abschliessend Stellung zur Volksschulgesetz-Vorlage 4i. Er stellt dabei fest, dass er keinen Grund hat, von den in den Eingaben vom 31. Mai 1950 und 10. Juni 1952 gemachten Wünschen und Anträgen abzuweichen. Die Vorlage wird am 13. Januar von der Spezialkommission des ZKLV für das Volksschulgesetz beraten; am 15. Januar folgt eine Aussprache mit den Kollegen und Kantonsräten E. Brugger, Gossau; M. Bühner, Bubikon; R. Matthias, Winterthur und H. Schwarzenbach, Uetikon, worauf dann sämtlichen Mitgliedern des Kantonsrates eine ausführliche Eingabe zum vorliegenden Gesetzesentwurf zugestellt wird.

Zur Diskussion standen vor allem folgende Fragen:

1. Gewährleistet der vorliegende Entwurf auch in Zukunft die bisherige konfessionelle und parteipolitische

Neutralität unserer Volksschule? 2. Entsprechen die vorliegenden Bestimmungen über die Ausgestaltung der Oberstufe, insbesondere die Promotionsbestimmungen, den pädagogischen Anforderungen? 3. Wie gestaltet sich die beruflich-gewerkschaftliche Stellung der Lehrerschaft nach dem neuen Gesetz? E. E.

Versichert ist man sicherer

Auf Grund eines Vertrages mit den angesehenen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalten «Winterthur» und «Zürich» geniessen Mitglieder des ZKLV beim Abschluss von Versicherungen schon seit Jahren die nachstehenden namhaften Vergünstigungen:

A. Einzel-Unfallversicherung

1. mit Einschluss von Schulunfällen: Ermässigtter Prämientarif;

2. auf ausserberufliche Unfälle beschränkt (falls schon eine Kollektiv-Versicherung der Schule besteht): Senkung der ermässigten Grundprämie um weitere 30 Prozent.

B. Haftpflicht-Versicherung

1. Berufshaftpflicht allein: Jahresprämie Fr. 2.50;

2. mit Einschluss der Haftpflicht als Privatperson, Familienvorstand usw.: 10% Spezialrabatt auf der entsprechenden Zusatzprämie.

Die Haftpflicht-Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter sowie die Abwehr unbegründeter Ansprüche an den Versicherten.

C. Prämienrabatte

10% bei Vertragsabschluss auf 10 Jahre;

dazu weitere 10% bei Vorausbezahlung der Prämie für 5 Jahre,

oder weitere 15% bei Vorausbezahlung der Prämie für 10 Jahre.

Erwähnenswert ist auch, dass die beiden Versicherungsgesellschaften durch die Vergütung einer *Kommission auf den Prämieeinnahmen* einem Hilfsfonds unseres Vereins Jahr für Jahr willkommene Beiträge zuwenden. Vergessen Sie daher bitte nicht, Ihre *Mitgliedschaft beim ZKLV ausdrücklich zu erwähnen*, wenn Sie sich an die «Winterthur», die «Zürich» oder deren Agenten wenden!

Der Kantonalvorstand

Mitteilung

Die vorliegende Nummer des PB wird noch allen bisherigen Separatbezügern zugestellt, die folgenden nur noch den Abonnenten. Als Abonnent auf ein Separatexemplar des «Pädagogischen Beobachters» gilt, wer für das Jahr 1953 den Betrag von Fr. 3.— auf das Postcheckkonto Nr. VIII 26 949 des ZKLV einbezahlt hat. Da die Abonnentenliste noch vor Ende des laufenden Monats bereinigt wird, müssen sich allfällige Nachzügler sehr beeilen, wenn sie einen Unterbruch in der Zustellung des PB verhüten und sich selbst wie uns unnötige Mühe ersparen wollen.

Die Redaktion

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: E. WEINMANN, Sempacherstrasse 29, Zürich 32